



**Kanton Basel-Landschaft
Gemeinde**

Bennwil

Gemeindeordnung

der Einwohnergemeinde Bennwil

Exemplar

| | |
|------------------------------------|-----------------|
| Beschluss des Gemeinderates: | 22. Januar 2019 |
| Beschluss der Gemeindeversammlung: | 11. April 2019 |
| Urnenabstimmung: | 19. Mai 2019 |

Namens des Gemeinderates
Die Präsidentin:

Verena Scherrer-Nef

Die Gemeindeverwalterin:

Maja Scherrer-Brechbühl

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss
Nr. 2019-838 vom 18.06.2019.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| A. GEMEINDEORGANISATION | 3 |
| Art. 1 Organisationstyp | 3 |
| B. BEHÖRDENORGANISATION | 3 |
| Art. 2 Behördenorganisation: | 3 |
| Art. 3 Ständige, beratende Kommissionen | 3 |
| Art. 4 Nichtständige, beratende Kommissionen | 3 |
| C. WAHL DER BEHÖRDEN | 4 |
| Art. 5 Wahlorgane | 4 |
| Art. 6 Verfahren bei Urnenwahl | 4 |
| Art. 7 Stille Wahl | 4 |
| D. FINANZZUSTÄNDIGKEITEN | 5 |
| Art. 8 Sondervorlagen | 5 |
| Art. 9 Finanzkompetenzen des Gemeinderates | 5 |
| E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 5 |
| Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts | 5 |
| Art. 11 Inkrafttreten | 5 |

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bennwil

Vom 11. April 2019

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bennwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeorganisation

Art. 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Bennwil hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

B. Behördenorganisation

Art. 2 Behördenorganisation:

Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern
- c. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern
- d. Schulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern, zuständig für Kindergarten und Primarschule
- e. Sekundarschulrat, Anzahl Mitglieder festgelegt durch den Regierungsrat
- f. Musikschul-Schulrat, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag über den Schulrat der Musikschule b. Frenkentäler
- g. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied aus dem Gemeinderat
- h. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentäler, gemäss Vertrag
1 Delegierter in die Versammlung der Gemeindedelegierten
1 sachverständige Person in den Spruchkörper
- i. Feuerwehrkommission, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag Feuerwehr-Verbund Frenke
- j. Kommission RFS & ZS ARGUS, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag

Art. 3 Ständige, beratende Kommissionen

Es bestehen folgende ständige, beratende Kommissionen:

- a. Museumskommission, bestehend aus mindestens 5 Mitgliedern
- b. Kommission für Freizeitkurse und Erwachsenenbildung, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag
- c. Turnmaterialkommission, bestehend aus 5 - 7 Mitgliedern

Art. 4 Nichtständige, beratende Kommissionen

Weitere nichtständige, beratende Kommissionen können durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung eingesetzt werden.

C. Wahl der Behörden

Art. 5 Wahlorgane

1. An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. der Gemeindepräsident
- c. 4 Mitglieder des Schulrates

2. Durch die Einwohnergemeindeversammlung werden gewählt:

- a. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- b. das Wahlbüro
- c. 2 Mitglieder der Sozialhilfebehörde

3. Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. Gemeindepersonal mit vollem und reduziertem Beschäftigungsgrad
- b. ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte
- c. das für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Frenkentäler zuständige Mitglied des Gemeinderates in die Versammlung der Gemeindedelegierten der KESB
- d. eine sachverständige Person in den Spruchkörper der KESB Frenkentäler
- e. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
- f. die Bennwiler Mitglieder der Feuerwehrkommission, davon 1 Mitglied aus seiner Mitte
- g. die Bennwiler Mitglieder des Verwaltungsrats der Wasserversorgung Waldenburgertal AG, 1 Mitglied aus seiner Mitte
- h. Delegierter Zweckverband Musikschule b. Frenkentäler
- i. die Mitglieder der Turnmaterialkommission
- j. die Mitglieder der Museumskommission
- k. 2 Mitglieder in die Kommission für Freizeitkurse und Erwachsenenbildung
- l. das für die Zivilschutzorganisation zuständige Mitglied des Gemeinderates in die Kommission RFS & ZS ARGUS
- m. Vertreter Alters- und Pflegeheim Gritt
- n. Vertreter anderer regionaler Institutionen (Spitex etc.)

4. Durch den Schulrat werden aus seiner Mitte gewählt:

- a. ein Mitglied des Schulrates der Sekundarschule
- b. ein Mitglied des Schulrates der Musikschule

Art. 6 Verfahren bei Urnenwahl

Alle Urnenwahlen gemäss Art. 5 Abs. 1 Buchstaben a bis c erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem).

Art. 7 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Bestätigungswahl des Gemeindepräsidiums.

D. Finanzausgaben

Art. 8 Sondervorlagen

1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.
2. Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:
 - a. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--
 - b. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- pro Jahr.

Art. 9 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. ungebundene Ausgaben:
 - ♦ Fr. 20'000.-- für Einzelausgaben,
 - ♦ Fr. 50'000.-- als gesamthafter jährlicher Höchstbetrag
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - ♦ Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
 - ♦ Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

E. Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bennwil vom 22. September 2009, gültig ab 01.01.2010, wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat per 01. Januar 2020 in Kraft.